

## GUB/GGA-Verordnung (910.12)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 7</b>            Pflichtenheft</p> <p><sup>2</sup> Es kann auch folgende Angaben enthalten:</p> <p>....</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. d</i></p> <p><sup>2</sup> Es kann auch folgende Angaben enthalten:</p> <p>    d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.</p>
<p><b>Art. 8<sup>1</sup></b>            Stellungnahmen</p> <p>Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.</p>	<p>Betrifft nur den französischen Text.</p>
<p><b>Art. 14</b>            Gesuche um Änderung des Pflichtenheftes</p> <p>....</p>	<p><b>Abschnitt 2a    Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts</b></p> <p><b>Art. 14a</b></p> <p><sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen:</p> <p>    a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können;</p> <p>    b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen.</p>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 14. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 155).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><sup>3</sup> Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat.</p> <p><sup>4</sup> Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken;</li><li>b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.</li></ul>

**Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 14</b> Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen</p> <p><sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup>, wenn diese Flächen und Bäume:</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz</i></p> <p><sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup>, wenn diese Flächen und Bäume:</p>
<p><b>Art. 21</b> Pufferstreifen</p> <p>Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.</p>	<p><i>Art. 21 Pufferstreifen</i></p> <p>Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG<sup>1</sup>, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.</p>
<p><b>Art. 29</b> Schutz und Pflege der Weiden und der Naturschutzflächen</p> <p><sup>1</sup> Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen.</p> <p><sup>2</sup> Flächen nach Anhang 2 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen.</p> <p><sup>3</sup> Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 4–8</i></p> <p><sup>4</sup> Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</li> <li>b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und</li> <li>c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG<sup>2</sup> geschützt sind.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</p> <p><sup>6</sup> Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.</li> </ul>

<sup>1</sup> SR 451

<sup>2</sup> SR 451

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.</p> <p>c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.</p> <p><sup>7</sup> In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.</p> <p><sup>8</sup> Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.</p>
<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV<sup>3</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Weidefläche zu Beiträgen.</p> <p><sup>2bis</sup> Entlang von Gewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.</p> <p><sup>3</sup> Rückzugstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 10 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.</p>	<p><i>Art. 35 Abs. 1–3</i></p> <p><sup>1</sup> Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV<sup>4</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</p> <p><sup>2bis</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> Rückzugstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.</p>

<sup>3</sup> SR 910.91

<sup>4</sup> SR 910.91

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 47</b> Beitrag</p> <p><sup>2</sup> Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen, pro NST;</li> <li>b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei Umtriebsweiden, pro NST;</li> <li>c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei übrigen Weiden, pro NST;</li> <li>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST;</li> <li>e. ...</li> </ol> <p><sup>3</sup> Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3</i></p> <p><sup>2</sup> Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung, pro NST;</li> </ol> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Art. 47a</i> Zusatzbeitrag für die Milchproduktion</p> <p>Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.</p>
	<p><i>Art. 47b</i> Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>5</sup> das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide;</li> <li>b. Milchschafe;</li> <li>c. Ziegen;</li> <li>d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung umgesetzt werden;</li> <li>b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und</li> </ol>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.</p> <p><sup>4</sup>Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.</p>
<p><b>Art. 49</b> Festsetzung des Beitrags</p> <p><sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird für die effektive Bestossung in NST festgelegt.</p>	<p><i>Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3</i></p> <p>Festsetzung der Beiträge</p> <p><sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.</p>
<p><b>Art. 57<sup>6</sup></b> Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin</p> <p><sup>1</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a.<sup>7</sup> ...</p> <p>b. Rotationsbrachen: während mindestens eines Jahres;</p> <p>c. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland: während mindestens zwei Jahren;</p> <p>c<sup>bis</sup>,<sup>8</sup>Getreide in weiter Reihe: von der Saat bis zur Ernte;</p> <p>d. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.</p> <p><sup>1bis</sup> Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup> während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I und einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen: während mindestens eines Jahres;</p> <p>b. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II: während mindestens acht Jahren.</p>	<p><i>Art. 57 Abs. 4</i></p>

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4497).

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. April 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 264).

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. April 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 264).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Die Kantone können für einen Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn er oder sie an einem andern Ort die gleiche Fläche oder die gleiche Anzahl Bäume anlegt und damit die Biodiversität besser gefördert oder der Ressourcenschutz verbessert wird.</p> <p><sup>3</sup> ...<sup>9</sup></p>	<p><sup>4</sup> Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.</p>
<p><b>Art. 58</b> Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</p> <p><sup>7</sup> Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig. Das Mulchen ist zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen.</p> <p><sup>8</sup> Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW unter Anhörung des BAFU für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche bewilligt sind. Bei Wiesen, Weiden und Streuflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen.</p> <p><sup>10</sup> Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnitzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.<sup>10</sup></p>	<p><i>Art. 58 Abs. 7, 8 und 10</i></p> <p><sup>7</sup> Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p> <p><sup>8</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>10</sup> Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.</p> <p><i>Art. 58a</i> Besondere Bestimmungen für Saatmischungen</p> <p><sup>1</sup> Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht<sup>11</sup>.</p>

<sup>9</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Sept. 2016 (AS 2016 3291). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. April 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 264).

<sup>10</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4497).

<sup>11</sup> Die jeweils geltenden Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen sind abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><sup>4</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p><sup>5</sup> Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.</p>
<p><b>Art. 59</b> Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II</p> <p><sup>1bis</sup> Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG<sup>12</sup> sind, so wird davon ausgegangen, dass die botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind.<sup>13</sup></p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann nach Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.</p> <p><sup>4</sup> Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die botanische Qualität erfordert.</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 1<sup>bis</sup>–4</i></p> <p><sup>1bis</sup> Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG<sup>14</sup> sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet.</p> <p><sup>4</sup> Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.</p>
<p><b>Art. 62</b> Voraussetzungen und Auflagen</p> <p><sup>5</sup> Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton oder der vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung.</p>	<p><i>Art. 62 Abs. 5</i></p> <p><sup>5</sup> Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.</p>

<sup>12</sup> SR 451

<sup>13</sup> Eingelegt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4497).

<sup>14</sup> SR 451

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 71b</b></p> <p><sup>5</sup> Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden. Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p><sup>7</sup> Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu,</li> <li>2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes vierte Jahr neu;</li> </ol> </li> <li>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes vierte Jahr neu.</li> </ol> <p><sup>8</sup> Sie müssen bedecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: während mindestens 100 Tagen ohne Schnitt die ganze Länge der Ackerkultur;</li> <li>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur.</li> </ol>	<p><i>Art. 71b Abs. 5, 5<sup>bis</sup>, 5<sup>ter</sup>, 5<sup>quater</sup>, 7, 7<sup>bis</sup>, 8 Einleitungssatz und 13</i></p> <p><sup>5</sup> Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p><sup>5bis</sup> Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</p> <p><sup>5ter</sup> Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht<sup>15</sup>.</p> <p><sup>5quater</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p><sup>7</sup> Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu,</li> <li>2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu;</li> </ol> </li> <li>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu.</li> </ol> <p><sup>7bis</sup> Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist.</p> <p><sup>8</sup> Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:</p> <p><sup>13</sup> Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</p>

<sup>15</sup> Die jeweils geltenden Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen sind abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für Nützlingsstreifen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 71c</b> Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p><sup>1</sup> Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</li> <li>b. Reben.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei einjährigen Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, bei einjährigen Beeren sowie bei einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;</li> <li>b. bei den anderen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn nach deren Ernte auf dem gesamten Betrieb innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen und Flächen mit Hauptkulturen, die nach dem 30. September geerntet werden, ausgenommen sind, und</li> <li>2.<sup>16</sup> wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres keine Bodenbearbeitung auf den Flächen erfolgt, die mit Kulturen, Zwischenkulturen und Gründüngung belegt sind, wobei Flächen, die nach Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</li> </ol> </li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</li> <li>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Die Traubentrestermenge nach Absatz 3 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>	<p><b>Art. 71c</b> Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p><sup>1</sup> Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;</li> <li>2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</li> </ol> </li> <li>b. Reben.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;</li> <li>b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und</li> <li>2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</li> </ol> </li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.</p>

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. III der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 737).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 71d</b> Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>b. ...<sup>17</sup></p>	<p><i>Art. 71d Abs. 2 Bst. b</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 71e</b></p> <p><sup>2</sup> Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»<sup>18</sup> mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p><i>Art. 71e Abs. 2 und 3</i></p> <p><sup>2</sup> Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.</p>
<p><b>Art. 73</b> Tierkategorien</p> <p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegenartung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über ein Jahr alt;</li> </ol> <p>d. Tierkategorien der Schafartung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über ein Jahr alt,</li> </ol>	<p><i>Art. 73 Bst. c und d</i></p> <p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegenartung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</li> </ol> <p>d. Tierkategorien der Schafartung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</li> </ol>
<p><b>Art. 115g<sup>19</sup></b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. April 2022</p> <p><sup>2</sup> Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für das Jahr 2023 nicht gekürzt.</p>	<p><i>Art. 115g Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</p>

<sup>17</sup> Tritt am 1. Jan. 2024 in Kraft (AS 2022 264, 737 Ziff. III).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>Art. 115<sup>h</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...  Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</p>
	<p>II  <sup>1</sup> Die Anhänge 1, 2, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.  <sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 4a gemäss Beilage.</p> <p>III  <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.  <sup>2</sup> Anhang 8 Ziffer 2.9.4 Buchstabe e tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  Der Bundespräsident: Alain Berset  Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>

<sup>18</sup> Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

<sup>19</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. April 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 264).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																
<p style="text-align: right;"><i>Anhang I</i><sup>20</sup></p> <p>(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4, 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang I</i></p> <p>(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4, 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)</p> <p><b>Ökologischer Leistungsnachweis</b></p> <p><i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i></p> <p>(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 71e Abs. 3, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4, 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)</p>																
	<p><i>Ziff. 2.1.9d</i></p> <p>2.1.9d Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a –2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</th> </tr> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Stickstoff</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Talzone</td> <td style="text-align: center;">1,8</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td style="text-align: center;">1,45</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I</td> <td style="text-align: center;">1,3</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone II</td> <td style="text-align: center;">1,0</td> </tr> <tr> <td>e. Bergzone III</td> <td style="text-align: center;">0,8</td> </tr> <tr> <td>f. Bergzone IV</td> <td style="text-align: center;">0,75</td> </tr> </tbody> </table>	Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:		Stickstoff		a. Talzone	1,8	b. Hügelzone	1,45	c. Bergzone I	1,3	d. Bergzone II	1,0	e. Bergzone III	0,8	f. Bergzone IV	0,75
Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:																	
Stickstoff																	
a. Talzone	1,8																
b. Hügelzone	1,45																
c. Bergzone I	1,3																
d. Bergzone II	1,0																
e. Bergzone III	0,8																
f. Bergzone IV	0,75																

<sup>20</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 3909), Ziff. II der V vom 28. Okt. 2015 (AS 2015 4497), vom 16. Sept. 2016 (AS 2016 3291), Ziff. II Abs. 1 der V vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6033), Ziff. II der V vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4149), vom 11. Nov. 2020 (AS 2020 5449), Ziff. II Abs. 1 der V vom 13. April 2022 (AS 2022 264) und Ziff. I der V des BLW vom 5. Okt. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 652).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>9 Pufferstreifen</b></p> <p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV<sup>21</sup> festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,<sup>22</sup> gemessen.</p> <p>9.7 Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind die Bewirtschaftungsvorschriften und Ausmasse der Pufferzonen nach den Artikeln 18a und 18b NHG<sup>23</sup> einzuhalten.</p>	<p><i>Ziff. 9.6 und 9.7</i></p> <p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG<sup>24</sup>, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV<sup>25</sup> festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017,<sup>26</sup> gemessen.</p> <p>9.7 <i>Aufgehoben</i></p>

<sup>21</sup> SR 814.201

<sup>22</sup> Das Merkblatt kann bei Agridea, 8315 Lindau, bezogen werden.

<sup>23</sup> SR 451

<sup>24</sup> SR 451

<sup>25</sup> SR 814.201

<sup>26</sup> Das Merkblatt ist abrufbar unter [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch) > Übersicht > Publikationen > Pflanzenbau, Umwelt, Natur, Landschaft > Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2<sup>27</sup></i> (Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)</p> <p><b>Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</b></p> <p><b>4 Weidesysteme für Schafe</b></p> <p><b>4.1 Ständige Behirtung</b></p> <p>4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.</p> <p>4.1.2 Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.</p> <p>4.1.3 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.</p> <p>4.1.4 Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.</p> <p>4.1.5 Die Herde ist ununterbrochen behirtet.</p> <p>4.1.6 Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.</p> <p>4.1.7 Es wird ein Weidejournal geführt.</p> <p>4.1.8 Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.</p> <p>4.1.9 Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2</i> (Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)</p> <p><b>Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</b></p> <p><i>Ziff. 4.1.5</i> <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Ziff. 4.1.10</i> 4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.</p>

<sup>27</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 16. Sept. 2016 (AS 2016 3291) und vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 737).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>4.2 Umtriebsweide</b></p> <p>4.2.1 Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.</p> <p>4.2.2 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.</p> <p>4.2.3 Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.</p> <p>4.2.4 Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.</p> <p>4.2.5 Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten.</p> <p>4.2.6 Es wird ein Weidejournal geführt.</p> <p>4.2.7 Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.</p> <p>4.2.8 Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.</p> <p><b>4.2a Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</b></p> <p>4.2a.1 Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.2.</p> <p>4.2a.2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10<sup>quinquies</sup> Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>28</sup>.</p>	<p><i>Ziff. 4.2.9</i></p> <p>4.2.9 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.</p> <p><i>Ziff. 4.2a</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 4<sup>29</sup></i> (Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)</p> <p><b>Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b></p> <p><b>A Biodiversitätsförderflächen</b></p> <p><b>1 Extensiv genutzte Wiesen</b></p> <p><b>1.1 Qualitätsstufe I</b></p> <p>1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.</p> <p><b>1.2 Qualitätsstufe II</b></p> <p>1.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 4</i> (Art 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)</p> <p><b>Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b></p> <p><b>A Biodiversitätsförderflächen</b></p> <p><i>Ziff. 1.1.4</i></p> <p>1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.</p> <p><i>Ziff. 1.2.1</i></p> <p>1.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.</p>
<p><b>2 Wenig intensiv genutzte Wiesen</b></p> <p><b>2.1 Qualitätsstufe I</b></p> <p>2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.</p> <p><b>2.2 Qualitätsstufe II</b></p> <p>2.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p><i>Ziff. 2.1.1</i></p> <p>2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Es darf nur Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.</p> <p><i>Ziff. 2.2.1</i></p> <p>2.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.</p>
<p><b>3 Extensiv genutzte Weiden</b></p>	<p><i>Ziff. 3.2.1</i></p> <p>3.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen</p>

<sup>29</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 3909), Ziff. II der V vom 28. Okt. 2015 (AS 2015 4497), vom 16. Sept. 2016 (AS 2016 3291), Ziff. II Abs. 1 der V vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6033), Ziff. II der V vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4149), vom 3. Nov. 2021 (AS 2021 682), Ziff. II Abs. 1 der V vom 13. April 2022 (AS 2022 264) und Ziff. II der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 737).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>3.2 Qualitätsstufe II</b></p> <p>3.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p>auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.</p>
<p><b>4 Waldweiden (Wytweiden)</b></p> <p><b>4.2 Qualitätsstufe II</b></p> <p>4.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p><i>Ziff. 4.2.1</i></p> <p>4.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.</p>
<p><b>5 Streueflächen</b></p> <p><b>5.2 Qualitätsstufe II</b></p> <p>5.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p><i>Ziff. 5.2.1</i></p> <p>5.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>7 Uferwiese</b></p> <p><b>7.1 Qualitätsstufe I</b></p> <p>7.1.1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.</p> <p>7.1.2 Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, können sie zwischen 1. September und 30. November beweidet werden.</p> <p>7.1.3 Die maximale Breite darf 12 m nicht überschreiten. Bei grösseren Gewässerräumen kann die maximale Breite dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV<sup>30</sup> festgelegten Gewässerraums entsprechen.</p>	<p><i>Ziff. 7.1.2 und 7.1.4</i></p> <p>7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden.</p> <p>7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.</p>
<p><b>10 Ackerschonstreifen</b></p> <p><b>10.1 Qualitätsstufe I</b></p> <p>10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:</p> <p>a. auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt sind; und</p> <p>b. mit Getreide, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.</p>	<p><i>Ziff. 10.1.1 Bst. b</i></p> <p>10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:</p> <p>b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.</p>
<p><b>12 Hochstamm-Feldobstbäume</b></p> <p><b>12.1 Qualitätsstufe I</b></p> <p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten.</p> <p>12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.</p> <p><b>12.2 Qualitätsstufe II</b></p> <p>12.2.5 Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.</p>	<p><i>Ziff. 12.1.5 und 12.1.8</i></p> <p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.</p> <p>12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.</p> <p><i>Ziff. 12.2.5a</i></p> <p>12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;</p> <p>b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</b>  <b>14.2 Qualitätsstufe II</b>            14.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p><i>Ziff. 14.2.1</i>            14.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.</p>
<p><b>15 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</b>  <b>15.1 Qualitätsstufe II</b>            15.1.4 Die biologische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.</p>	<p><i>Ziff. 15.1.4</i>            15.1.4 Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.</p>
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 4a</i> (Art 58a Abs. 1 und 2 sowie 71b Abs. 5 und 5<sup>bis</sup>)</p> <p><b>Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</b>  <b>A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</b></p> <p>1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:</p> <p>1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert.</p> <p>1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.</p> <p>1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022<sup>31</sup> wird berücksichtigt.</p> <p>2. Risiken:</p> <p>2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten.</p> <p>2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022<sup>32</sup> dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt.</p> <p>2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.</p> <p>3. Methodik:</p> <p>3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert.</p> <p>3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt.</p> <p>3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen.</p> <p>3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert.</p> <p>3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführend eingesetzt.</p>

<sup>31</sup> Die Publikation ist abrufbar unter: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Landschaft > Publikationen und Studien > Die biogeografischen Regionen der Schweiz.

<sup>32</sup> Die Publikation ist abrufbar unter: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Biodiversität > Publikationen und Studien > Gebietsfremde Arten in der Schweiz.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden.</p> <p>3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen).</p> <p>3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich.</p> <p>3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.</p> <p><b>B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen</b></p> <p>Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Buntbrache Vollversion;</li> <li>b. Buntbrache Grundversion.</li> </ol> </li> <li>2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Rotationsbrache Vollversion;</li> <li>b. Rotationsbrache Grundversion.</li> </ol> </li> <li>3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Saum Trockenversion;</li> <li>b. Saum Feuchtversion.</li> </ol> </li> <li>4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig;</li> <li>b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig;</li> <li>c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig;</li> <li>d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig;</li> <li>e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig;</li> <li>f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig;</li> <li>g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig.</li> </ol> </li> <li>5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b):</li> </ol>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4);</li> <li>b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).</li> </ul>
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 6</i> (Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)</p> <p><b>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b></p> <p><b>C Anforderungen für Weidebeiträge</b></p> <p><b>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</b></p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 6</i> (Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)</p> <p><b>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b></p> <p><b>C Anforderungen für Weidebeiträge</b></p> <p><i>Ziff. 2.2 dritter Satz</i></p> <p>2.2 ... Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i><sup>33</sup> (Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)</p> <p><b>Beitragsansätze</b></p> <p><b>1.6 Sömmerungsbeitrag</b></p> <p>1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, 500 Fr. pro NST bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</p> <p>1.6.2 Der Zusatzbeitrag wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p style="margin-left: 20px;">Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen 40 Fr. pro NST</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i> (Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)</p> <p><b>Beitragsansätze</b></p> <p><i>Ziff. 1.6.1 Bst. a</i></p> <p>1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, 400 Fr. pro NST bei ständiger Behirtung</p> <p><i>Ziff. 1.6.2</i></p> <p>1.6.2 Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p style="margin-left: 20px;">Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen 40 Fr. pro NST</p> <p><i>Ziff. 1.6.3</i></p> <p>1.6.3 Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei 250 Fr. pro NST ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Milchschafe 250 Fr. pro NST</p> <p style="margin-left: 20px;">c. Ziegen 250 Fr. pro NST</p> <p style="margin-left: 20px;">d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 250 Fr. pro NST Tage alt.</p>

<sup>33</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 3909), Ziff. II der V vom 20. Mai 2015 (AS 2015 1743), vom 28. Okt. 2015 (AS 2015 4497), vom 16. Sept. 2016 (AS 2016 3291), Ziff. I der V vom 15. Febr. 2017 (AS 2017 691), Ziff. II Abs. 1 vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6033), Ziff. II der V vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4149), Ziff. II Abs. 1 der V vom 13. April 2022 (AS 2022 264) und Ziff. II und III der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 737).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																																																																												
<p><b>2 Versorgungssicherheitsbeiträge</b></p> <p><b>2.1 Basisbeitrag</b></p> <p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p><b>2.2 Produktionserschwerungsbeitrag</b></p> <p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table data-bbox="241 550 952 726"> <tr><td>a. in der Hügelzone</td><td>290 Fr.</td></tr> <tr><td>b. in der Bergzone I</td><td>410 Fr.</td></tr> <tr><td>c. in der Bergzone II</td><td>450 Fr.</td></tr> <tr><td>d. in der Bergzone III</td><td>470 Fr.</td></tr> <tr><td>e. in der Bergzone IV</td><td>490 Fr.</td></tr> </table>	a. in der Hügelzone	290 Fr.	b. in der Bergzone I	410 Fr.	c. in der Bergzone II	450 Fr.	d. in der Bergzone III	470 Fr.	e. in der Bergzone IV	490 Fr.	<p><i>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</i></p> <p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p><i>Ziff. 2.2.1</i></p> <p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table data-bbox="1182 550 1646 726"> <tr><td>a. in der Hügelzone</td><td>390 Fr.</td></tr> <tr><td>b. in der Bergzone I</td><td>510 Fr.</td></tr> <tr><td>c. in der Bergzone II</td><td>550 Fr.</td></tr> <tr><td>d. in der Bergzone III</td><td>570 Fr.</td></tr> <tr><td>e. in der Bergzone IV</td><td>590 Fr.</td></tr> </table>	a. in der Hügelzone	390 Fr.	b. in der Bergzone I	510 Fr.	c. in der Bergzone II	550 Fr.	d. in der Bergzone III	570 Fr.	e. in der Bergzone IV	590 Fr.																																																								
a. in der Hügelzone	290 Fr.																																																																												
b. in der Bergzone I	410 Fr.																																																																												
c. in der Bergzone II	450 Fr.																																																																												
d. in der Bergzone III	470 Fr.																																																																												
e. in der Bergzone IV	490 Fr.																																																																												
a. in der Hügelzone	390 Fr.																																																																												
b. in der Bergzone I	510 Fr.																																																																												
c. in der Bergzone II	550 Fr.																																																																												
d. in der Bergzone III	570 Fr.																																																																												
e. in der Bergzone IV	590 Fr.																																																																												
<p><b>3 Biodiversitätsbeiträge</b></p> <p><b>3.1 Qualitätsbeitrag</b></p> <p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table data-bbox="161 925 981 1394"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>a. Talzone</td><td>1080</td><td>1920</td></tr> <tr><td>b. Hügelzone</td><td>860</td><td>1840</td></tr> <tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500</td><td>1700</td></tr> <tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450</td><td>1100</td></tr> <tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450</td><td>1200</td></tr> <tr><td>b. Bergzone III und IV</td><td>450</td><td>1000</td></tr> <tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>450</td><td>700</td></tr> <tr><td>11. Uferwiese</td><td>450</td><td></td></tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	1. Extensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	1080	1920	b. Hügelzone	860	1840	c. Bergzone I und II	500	1700	d. Bergzone III und IV	450	1100	3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			a. Talzone-Bergzone II	450	1200	b. Bergzone III und IV	450	1000	4. Extensive Weiden und Waldweiden	450	700	11. Uferwiese	450		<p><i>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</i></p> <p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table data-bbox="1104 917 1924 1380"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr> <tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr> <tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr> <tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr> <tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr> <tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr> <tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr> <tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	1. Extensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	780	1920	b. Hügelzone	560	1840	c. Bergzone I und II	300	1700	d. Bergzone III und IV	300	1100	3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	300	1540	b. Hügelzone	300	1470	c. Bergzone I und II	300	1360	d. Bergzone III und IV	300	1000
		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																																																																											
	I	II																																																																											
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																																																																											
1. Extensiv genutzte Wiesen																																																																													
a. Talzone	1080	1920																																																																											
b. Hügelzone	860	1840																																																																											
c. Bergzone I und II	500	1700																																																																											
d. Bergzone III und IV	450	1100																																																																											
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen																																																																													
a. Talzone-Bergzone II	450	1200																																																																											
b. Bergzone III und IV	450	1000																																																																											
4. Extensive Weiden und Waldweiden	450	700																																																																											
11. Uferwiese	450																																																																												
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																																																																												
	I	II																																																																											
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																																																																											
1. Extensiv genutzte Wiesen																																																																													
a. Talzone	780	1920																																																																											
b. Hügelzone	560	1840																																																																											
c. Bergzone I und II	300	1700																																																																											
d. Bergzone III und IV	300	1100																																																																											
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen																																																																													
a. Talzone	300	1540																																																																											
b. Hügelzone	300	1470																																																																											
c. Bergzone I und II	300	1360																																																																											
d. Bergzone III und IV	300	1000																																																																											

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																																																																																																																										
<p><b>3.2 Vernetzungsbeitrag</b></p> <p>3.2.1 Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:</p> <p>a. pro ha extensive Weide und Waldweide 500 Fr.</p>	<p>4. <i>Extensive Weiden und Waldweiden</i> 300 700</p> <p>11. <i>Uferwiese</i> 300</p> <p>Ziff. 3.2.1 Bst. a</p> <p>3.2.1 Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:</p> <p>a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14 500 Fr.</p>																																																																																																																										
<p><b>5 Produktionssystembeiträge</b></p> <p><b>5.8 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</b></p> <p>5.8.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche, mit Ausnahme von einjährigen Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen 250 Fr.</p> <p>b. für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, und Beerenkulturen, für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche sowie für Reben 1000 Fr.</p>	<p>Ziff. 5.8.1</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hauptkulturen:</p> <p>1. für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, und Beerenkulturen sowie für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche 1000 Fr.</p> <p>2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche 200 Fr.</p> <p>b. für Reben 600 Fr.</p>																																																																																																																										
<p><b>5.12 Tierwohlbeiträge</b></p> <p>5.12.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="241 927 981 1394"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS</th> <th>Weide</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>–</td> <td>370</td> <td>530</td> </tr> <tr> <td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>–</td> <td>370</td> <td>530</td> </tr> <tr> <td colspan="4">b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td> </tr> <tr> <td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td> <td>–</td> <td>190</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td> <td>–</td> <td>190</td> <td>–</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS	Weide	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				1. Milchkühe	90	190	350	2. andere Kühe	90	190	350	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	90	190	350	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190	350	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	350	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	90	190	350	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190	350	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530	b. Tierkategorien der Pferdegattung:				1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	90	190	–	2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190	–	3. Tiere, bis 900 Tage alt	–	190	–	<p>Ziff. 5.12.1</p> <p>5.12.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="1193 959 1933 1394"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS</th> <th>Weide</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>75</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>75</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td> <td>75</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>75</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>–</td> <td>370</td> <td>530</td> </tr> <tr> <td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>75</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td> <td>75</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>75</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>–</td> <td>370</td> <td>530</td> </tr> <tr> <td colspan="4">b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td> </tr> <tr> <td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td> <td>75</td> <td>190</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td> <td>–</td> <td>190</td> <td>–</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS	Weide	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				1. Milchkühe	75	190	350	2. andere Kühe	75	190	350	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	190	350	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	190	350	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	190	350	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	190	350	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	190	350	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530	b. Tierkategorien der Pferdegattung:				1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	190	–	2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190	–
Tierkategorie		Beitrag (Fr. je GVE)																																																																																																																									
	BTS	RAUS	Weide																																																																																																																								
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																																																																																																																											
1. Milchkühe	90	190	350																																																																																																																								
2. andere Kühe	90	190	350																																																																																																																								
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	90	190	350																																																																																																																								
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190	350																																																																																																																								
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530																																																																																																																								
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	350																																																																																																																								
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	90	190	350																																																																																																																								
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190	350																																																																																																																								
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530																																																																																																																								
b. Tierkategorien der Pferdegattung:																																																																																																																											
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	90	190	–																																																																																																																								
2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190	–																																																																																																																								
3. Tiere, bis 900 Tage alt	–	190	–																																																																																																																								
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																																																																																																																										
	BTS	RAUS	Weide																																																																																																																								
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																																																																																																																											
1. Milchkühe	75	190	350																																																																																																																								
2. andere Kühe	75	190	350																																																																																																																								
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	190	350																																																																																																																								
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	190	350																																																																																																																								
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530																																																																																																																								
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	190	350																																																																																																																								
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	190	350																																																																																																																								
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	190	350																																																																																																																								
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530																																																																																																																								
b. Tierkategorien der Pferdegattung:																																																																																																																											
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	190	–																																																																																																																								
2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190	–																																																																																																																								

Geltendes Recht				Vernehmlassungsvorlage			
				3. Tiere, bis 900 Tage alt	–	190	–
c. Tierkategorien der Ziegengattung:				c. Tierkategorien der Ziegengattung:			
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	90	190	–	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	190	–
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	–	190	–
d. Tierkategorien der Schafgattung:				d. Tierkategorien der Schafgattung:			
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	–	190	–
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	–	190	–
e. Tierkategorien der Schweinegattung:				e. Tierkategorien der Schweinegattung:			
1. Zuchteber, über halbjährig	–	165	–	1. Zuchteber, über halbjährig	–	165	–
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	155	370	–	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	370	–
3. säugende Zuchtsauen	155	165	–	3. säugende Zuchtsauen	130	165	–
4. abgesetzte Ferkel	155	165	–	4. abgesetzte Ferkel	130	165	–
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	155	165	–	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	165	–
f. Kaninchen:				f. Kaninchen:			
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	280	–	–	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235	–	–
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	280	–	–	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	–	–
g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:				g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:			
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	280	290	–	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	290	–
2. Konsumeier produzierende Hennen	280	290	–	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	290	–
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	280	290	–	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	290	–
4. Mastpoulets	280	290	–	4. Mastpoulets	235	290	–
5. Truten	280	290	–	5. Truten	235	290	–
h. Wildtiere:				h. Wildtiere:			
1. Hirsche	–	80	–	1. Hirsche	–	80	–
2. Bisons	–	80	–	2. Bisons	–	80	–

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage												
<p><b>5.13 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</b></p> <p>5.13.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</li> <li>für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</li> </ol>	<p><i>Ziff. 5.13.1</i></p> <p>5.13.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</li> <li>für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</li> </ol>												
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 8<sup>34</sup></i></p> <p style="text-align: center;">(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2 und 115g Abs. 2)</p> <p><b>Kürzungen der Direktzahlungen</b></p> <p><b>2 Kürzungen der Beiträge von Ganzjahresbetrieben</b></p> <p><b>2.2 Ökologischer Leistungsnachweis</b></p> <p>2.2.5 Pufferstreifen</p> <table border="1" data-bbox="161 726 981 826"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9)</td> <td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9)	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 8</i></p> <p style="text-align: center;">(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2 und 115g Abs. 2)</p> <p><b>Kürzungen der Direktzahlungen</b></p> <p><i>Ziff. 2.2.5 Bst. b</i></p> <table border="1" data-bbox="1111 694 1930 837"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td> <td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9)	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge												
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge												
<p><b>2.3 Tierschutz</b></p> <p><b>2.3a Luftreinhaltung</b></p> <table border="1" data-bbox="161 965 981 1098"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup>)</td> <td>300 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b. ...<sup>35</sup></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	300 Fr.	b. ... <sup>35</sup>		<p><i>Ziff. 2.3a Bst. b und c</i></p> <table border="1" data-bbox="1111 933 1930 1184"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td> <td>300 Fr. / ha betroffene Fläche</td> </tr> <tr> <td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td> <td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.	300 Fr. / ha betroffene Fläche	c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht	300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	300 Fr.												
b. ... <sup>35</sup>													
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.	300 Fr. / ha betroffene Fläche												
c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht	300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht												

<sup>34</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 3909). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 28. Okt. 2015 (AS 2015 4497), vom 16. Sept. 2016 (AS 2016 3291), Ziff. II der V vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6033), vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4149), vom 11. Nov. 2020 (AS 2020 5449), vom 3. Nov. 2021 (AS 2021 682), Ziff. II Abs. 1 der V vom 13. April 2022 (AS 2022 264) und Ziff. II der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 737).

<sup>35</sup> Tritt am 1. Jan. 2024 in Kraft (AS 2021 682).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																	
<p><b>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</b></p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht. Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	<p><i>Ziff. 2.7a.1</i></p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht. Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>																	
<p><b>2.9 Tierwohlbeiträge</b></p> <p>2.9.4 RAUS</p> <table border="1" data-bbox="163 667 981 938"> <tr> <td data-bbox="163 675 398 738">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="421 675 667 770">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="678 675 981 770">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="421 786 667 850">Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)</td> <td data-bbox="678 786 981 818">4 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="421 866 667 930">Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td> <td></td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag		Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)	4 Pte. pro fehlender Tag		Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)		<p><i>Ziff. 2.9.4 Bst. e</i></p> <table border="1" data-bbox="1111 611 1921 906"> <thead> <tr> <th data-bbox="1111 619 1317 643">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1619 619 1686 643">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1111 659 1339 722">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="1361 659 1921 754">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1361 778 1921 842">Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) 4 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1361 858 1921 898">Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag		Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) 4 Pte. pro fehlender Tag		Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag																
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)	4 Pte. pro fehlender Tag																
	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)																	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																	
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag																	
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) 4 Pte. pro fehlender Tag																	
	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)																	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																																				
<p><b>3 Kürzungen der Direktzahlungen für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe</b></p> <p><b>3.4 Gesuchseinreichung</b></p> <p>3.4.1 Ausser in Fällen höherer Gewalt werden die Beiträge bei verspäteter Gesuchseinreichung oder Anmeldung um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken, gekürzt.</p> <p>3.4.2 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn eine sachgerechte Kontrolle nicht mehr möglich ist.</p>	<p><i>Ziff. 3.4</i></p> <p><b>3.4 Gesuchseinreichung</b></p> <table border="1" data-bbox="1108 359 1926 742"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td> <td>erste Feststellung 200 Fr. erster und zweiter Wiederholungsfall 400 Fr. ab dem dritten Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td> <td>100 % der betreffenden Beiträge</td> </tr> <tr> <td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td> <td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung 200 Fr. erster und zweiter Wiederholungsfall 400 Fr. ab dem dritten Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Beiträge	b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	100 % der betreffenden Beiträge	c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)	Frist für Ergänzung oder Korrektur																												
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme																																				
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung 200 Fr. erster und zweiter Wiederholungsfall 400 Fr. ab dem dritten Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Beiträge																																				
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	100 % der betreffenden Beiträge																																				
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)	Frist für Ergänzung oder Korrektur																																				
<p><b>3.5 Dokumente und Aufzeichnungen</b></p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <table border="1" data-bbox="152 869 981 1300"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerezufuhr (Art. 30)</td> <td rowspan="2">200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td> </tr> <tr> <td>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerezufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde		Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)		Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)		Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)		Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)		Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)		<p><i>Ziff. 3.5</i></p> <p><b>3.5</b> Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <table border="1" data-bbox="1108 869 1926 1324"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerezufuhr (Art. 30)</td> <td rowspan="2">200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td> </tr> <tr> <td>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerezufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde		Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)		Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)		Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)		Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)		Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)		Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																																				
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerezufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.																																				
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)																																					
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde																																					
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)																																					
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)																																					
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)																																					
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)																																					
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)																																					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																																				
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerezufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.																																				
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)																																					
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde																																					
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)																																					
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)																																					
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)																																					
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)																																					
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)																																					
Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)																																					

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																																										
<p><b>3.6 Bewirtschaftungsanforderungen</b></p> <p>3.6.3 Die Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei den nachfolgenden erstmaligen Mängeln beträgt jeweils pro Kontrollpunkt mindestens 200 Franken und maximal 3000 Franken. Das Maximum von 3000 Franken pro Kontrollpunkt entfällt im Wiederholungsfall.</p> <table border="1" data-bbox="161 403 1016 1369"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Nicht sachgerechte, nicht umweltschonende Bewirtschaftung (Art. 26)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>b. Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen, Zufahrten (Art. 27)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>c. Haltung der Sömmerungstiere: nicht mindestens einmal wöchentlich überwacht und beaufsichtigt (Art. 28)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>d. Fehlende Massnahmen gegen Aufkommen und Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung (Art. 29 Abs. 1)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>e. Nutzung von Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (Art. 29 Abs. 2)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>f. Nicht vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (Art. 29 Abs. 3)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>g. Zufuhr alpfremer Dünger ohne Bewilligung (Art. 30 Abs. 1)</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>h. Einsatz von stickstoffhaltigen Mineräldüngern oder alpfermeden flüssigen Düngern (Art. 30 Abs. 2)</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>i. Unerlaubte Zufuhr von Raufutter für witterungsbedingte Ausnahmesituationen (Art. 31 Abs. 1)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>j. Unerlaubte Zufuhr von Dürrfutter auf Betriebe mit Milchkühen, Milchziegen oder Milchschaafen (Art. 31 Abs. 2)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>k. Unerlaubte Zufuhr von Kraftfutter auf Betriebe mit Milchkühen, Milchziegen oder Milchschaafen (Art. 31 Abs. 2)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>l. Unerlaubter Kraftfüttereinsatz bei Schweinen (Art. 31 Abs. 3)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>m. Hoher Besatz an Problempflanzen (Art. 32 Abs. 1)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>n. Unerlaubter Herbizideinsatz (Art. 32 Abs. 2)</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>o. Nichteinhaltung der Anforderungen und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (Art. 33)</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>p. Zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 34 Abs. 1, Anhang 2 Ziff. 4.1.3 und 4.2.2)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>q. Ökologische Schäden oder unsachgemässe Bewirtschaftung (Art. 34 Abs. 2)</td> <td>10 %</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht sachgerechte, nicht umweltschonende Bewirtschaftung (Art. 26)	10 %	b. Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen, Zufahrten (Art. 27)	10 %	c. Haltung der Sömmerungstiere: nicht mindestens einmal wöchentlich überwacht und beaufsichtigt (Art. 28)	10 %	d. Fehlende Massnahmen gegen Aufkommen und Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung (Art. 29 Abs. 1)	10 %	e. Nutzung von Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (Art. 29 Abs. 2)	10 %	f. Nicht vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (Art. 29 Abs. 3)	10 %	g. Zufuhr alpfremer Dünger ohne Bewilligung (Art. 30 Abs. 1)	15 %	h. Einsatz von stickstoffhaltigen Mineräldüngern oder alpfermeden flüssigen Düngern (Art. 30 Abs. 2)	15 %	i. Unerlaubte Zufuhr von Raufutter für witterungsbedingte Ausnahmesituationen (Art. 31 Abs. 1)	10 %	j. Unerlaubte Zufuhr von Dürrfutter auf Betriebe mit Milchkühen, Milchziegen oder Milchschaafen (Art. 31 Abs. 2)	10 %	k. Unerlaubte Zufuhr von Kraftfutter auf Betriebe mit Milchkühen, Milchziegen oder Milchschaafen (Art. 31 Abs. 2)	10 %	l. Unerlaubter Kraftfüttereinsatz bei Schweinen (Art. 31 Abs. 3)	10 %	m. Hoher Besatz an Problempflanzen (Art. 32 Abs. 1)	10 %	n. Unerlaubter Herbizideinsatz (Art. 32 Abs. 2)	15 %	o. Nichteinhaltung der Anforderungen und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (Art. 33)	15 %	p. Zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 34 Abs. 1, Anhang 2 Ziff. 4.1.3 und 4.2.2)	10 %	q. Ökologische Schäden oder unsachgemässe Bewirtschaftung (Art. 34 Abs. 2)	10 %	<p>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s</p> <table border="1" data-bbox="1111 1110 1921 1315"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5-8)</td> <td>15 %</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10 %	s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5-8)	15 %
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																																										
a. Nicht sachgerechte, nicht umweltschonende Bewirtschaftung (Art. 26)	10 %																																										
b. Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen, Zufahrten (Art. 27)	10 %																																										
c. Haltung der Sömmerungstiere: nicht mindestens einmal wöchentlich überwacht und beaufsichtigt (Art. 28)	10 %																																										
d. Fehlende Massnahmen gegen Aufkommen und Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung (Art. 29 Abs. 1)	10 %																																										
e. Nutzung von Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (Art. 29 Abs. 2)	10 %																																										
f. Nicht vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (Art. 29 Abs. 3)	10 %																																										
g. Zufuhr alpfremer Dünger ohne Bewilligung (Art. 30 Abs. 1)	15 %																																										
h. Einsatz von stickstoffhaltigen Mineräldüngern oder alpfermeden flüssigen Düngern (Art. 30 Abs. 2)	15 %																																										
i. Unerlaubte Zufuhr von Raufutter für witterungsbedingte Ausnahmesituationen (Art. 31 Abs. 1)	10 %																																										
j. Unerlaubte Zufuhr von Dürrfutter auf Betriebe mit Milchkühen, Milchziegen oder Milchschaafen (Art. 31 Abs. 2)	10 %																																										
k. Unerlaubte Zufuhr von Kraftfutter auf Betriebe mit Milchkühen, Milchziegen oder Milchschaafen (Art. 31 Abs. 2)	10 %																																										
l. Unerlaubter Kraftfüttereinsatz bei Schweinen (Art. 31 Abs. 3)	10 %																																										
m. Hoher Besatz an Problempflanzen (Art. 32 Abs. 1)	10 %																																										
n. Unerlaubter Herbizideinsatz (Art. 32 Abs. 2)	15 %																																										
o. Nichteinhaltung der Anforderungen und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (Art. 33)	15 %																																										
p. Zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 34 Abs. 1, Anhang 2 Ziff. 4.1.3 und 4.2.2)	10 %																																										
q. Ökologische Schäden oder unsachgemässe Bewirtschaftung (Art. 34 Abs. 2)	10 %																																										
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																																										
r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10 %																																										
s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5-8)	15 %																																										

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage						
<p><b>3.7 Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide</b></p> <p><b>3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe</b></p> <p>i. Die Herde ist nicht ununterbrochen behirtet 15 % (Anh. 2, Ziff. 4.1.5)</p> <hr/> <p><b>3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</b></p> <table border="1" data-bbox="161 549 981 767"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)</td> <td>Kürzungen nach Anhang 8 Ziff. 3.7.5</td> </tr> <tr> <td>b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>36</sup> (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)</td> <td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)	Kürzungen nach Anhang 8 Ziff. 3.7.5	b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Art. 10 <sup>quinquies</sup> Abs. 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 <sup>36</sup> (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b	<p>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6 Aufgehoben</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung						
a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)	Kürzungen nach Anhang 8 Ziff. 3.7.5						
b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Art. 10 <sup>quinquies</sup> Abs. 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 <sup>36</sup> (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b						
	<p>Ziff. 3.7a</p> <p><b>3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen</b></p> <p>3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <p>3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes</p> <table border="1" data-bbox="1111 1015 1921 1217"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td>60 % des Zusatzbeitrags</td> </tr> <tr> <td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td>120 % des Zusatzbeitrags</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags	b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	120 % des Zusatzbeitrags
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung						
a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags						
b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	120 % des Zusatzbeitrags						

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage												
<p><b>3.8 Biodiversitätsbeitrag für artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet</b></p> <p>3.8.1</p> <table border="1" data-bbox="161 375 981 534"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Q II: Mindestdauer nicht eingehalten (Art. 57)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> <tr> <td>b. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 15.1); die biologische Qualität nimmt während der Verpflichtungsdauer ab</td> <td>Keine; Auszahlung der QB II nur Flächen mit genügend Indikatorpflanzen</td> </tr> </tbody> </table> <p>3.8.2 Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Mindestdauer nicht eingehalten (Art. 57)	200 % × QB II	b. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 15.1); die biologische Qualität nimmt während der Verpflichtungsdauer ab	Keine; Auszahlung der QB II nur Flächen mit genügend Indikatorpflanzen	<p><i>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d</i></p> <table border="1" data-bbox="1111 323 1921 566"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> <tr> <td>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Ziff. 3.8.2</i></p> <p>3.8.2 Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II	d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
a. Q II: Mindestdauer nicht eingehalten (Art. 57)	200 % × QB II												
b. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 15.1); die biologische Qualität nimmt während der Verpflichtungsdauer ab	Keine; Auszahlung der QB II nur Flächen mit genügend Indikatorpflanzen												
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II												
d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II												

## Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (910.91)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 16</b> Ausschluss von Flächen von der LN</p> <p><sup>1</sup> Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:</p> <p>f. Flächen mit Photovoltaik-Anlagen.<sup>1</sup></p>	<p><i>Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5</i></p> <p><sup>1</sup> Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:</p> <p>f. Flächen mit Solaranlagen.</p> <p><sup>5</sup> Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:</p> <p>a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>2</sup> erfüllen; und</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:</p> <p>1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und</p> <p>2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.</p>
<p><b>Art. 17<sup>3</sup></b> Flächen im Ausland</p> <p><sup>4</sup> Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten Flächen im Ausland</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 4</i></p> <p><sup>4</sup> Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.</p>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 3901).

<sup>2</sup> SR **700.01**

<sup>3</sup> Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 50 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (AS **2007** 1469).

## Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV (916.20)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 10</b> Vorsorgemassnahmen durch den zuständigen kantonalen Dienst</p> <p><sup>3</sup> Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.</p>
<p><b>Art. 46</b> Ausnahme von der Anmelde- und Kontrollpflicht</p> <p><sup>2</sup> Als Kontrollnachweise gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/103/EG<sup>1</sup>;</li> <li>b. ein GGED.</li> </ul>	<p><i>Art. 46 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Als Kontrollnachweise gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU;</li> <li>b. ein GGED-PP.</li> </ul>
<p><b>Art. 110</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>4</sup> Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2023.</p>	<p><i>Art. 110 Abs. 4</i></p> <p><sup>4</sup> Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.</p>

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrolle und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können, Fassung gemäss ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 16.

## Tierzuchtverordnung, TZV (SR 916.310)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 1</i>  <b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 4<sup>1</sup></b> Ausrichtung von Beiträgen  <sup>1</sup> Die Beiträge nach dieser Verordnung werden auf Gesuch hin ausgerichtet.  <sup>2</sup> Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Stichtage und Referenzperioden sind in Anhang 1 aufgeführt.  <sup>2bis</sup> Die Beiträge werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen eingereicht worden ist. Für Beiträge für züchterische Massnahmen gilt die Abrechnung gleichzeitig als Gesuch. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 1 festgelegt.<sup>2</sup>  <sup>3</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann Anhang 1 ändern.</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 2<sup>ter</sup></i>  <sup>2ter</sup> Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.</p>
<p><b>2. Abschnitt: Anerkennung von Organisationen und Zuchtunternehmen<sup>3</sup></b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 5</i>  <b>2. Kapitel: Anerkennung von Organisationen und Zuchtunternehmen</b></p>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 697).

<sup>2</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Mai 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1687).

<p><b>Art. 11<sup>4</sup></b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim BLW einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p> <p><sup>3</sup> Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen, müssen gleichzeitig mit dem neuen Gesuch nach Absatz 2 ein neues Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15a<sup>bis</sup> Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>5</sup> einreichen.</p> <p><sup>4</sup> Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb von drei Monaten gemeldet werden.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 5</i></p> <p><sup>5</sup> Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.</p>
<p><b>4. Abschnitt: Beiträge für züchterische Massnahmen<sup>6</sup></b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 14a</i></p> <p><b>3. Kapitel: Beiträge für züchterische Massnahmen</b></p>
<p><b>Art. 15</b> Beiträge für die Rindviehzucht</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:</p> <p>2. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 5.00 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 3.50 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 2.20 Franken</li> </ul> <p><sup>6</sup> Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs nach Abschluss der Laktation ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6</i></p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>2. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 5.00 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4 3.50 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 2.20 Franken</li> </ul> <p><sup>6</sup> Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.</p>

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 697).

<sup>5</sup> SR 916.401

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 697).

<p><b>Art. 19</b> Beiträge für die Ziegen- und Milchschaftzucht</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaftzucht beträgt für:</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 6.00 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 4.50 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 3.20 Franken</li> </ul> <p><sup>5</sup> Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaft eines Herdebuchbetriebs nach Abschluss der Laktation ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5</i></p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaftzucht beträgt für:</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 6.00 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d 4.50 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 3.20 Franken</li> </ul> <p><sup>5</sup> Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaft eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.</p>
<p><b>Art. 21</b> Beiträge für die Honigbienezucht</p> <p><sup>4</sup> Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und Vatervölker auf A-Belegstationen.</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 4</i></p> <p><sup>4</sup> Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p>
<p><b>Art. 22</b> Gemeinsame Bestimmungen</p> <p><sup>3</sup> Die anerkannten Zuchtorganisationen melden dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Herdebuchtiere, Leistungsprüfungen sowie identifizierte und im Herdebuch eingetragene Fohlen für die Beiträge nach den Artikeln 15–21. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.</p>
<p><b>5. Abschnitt: Beiträge zur Erhaltung der Schweizer Rassen</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 23</i></p> <p><b>4. Kapitel: Beiträge für die Erhaltung der Schweizer Rassen</b></p>
<p>-</p>	<p><b>1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</b></p>

<p><b>Art. 23<sup>7</sup></b> Grundsatz<sup>8</sup></p> <p><sup>1</sup> Es werden Beiträge ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von:             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Schweizer Rassen,</li> <li>2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird;</li> </ul> </li> <li>b.<sup>9</sup> die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) von Tieren von Schweizer Rassen;</li> <li>c.<sup>10</sup> die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> ...<sup>11</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Projekte nach Absatz 1 Buchstabe a: an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen;</li> <li>b. für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b: an anerkannte Zuchtorganisationen, anerkannte Organisationen und private Unternehmen aus dem Tierzuchtbereich;</li> <li>c.<sup>12</sup> für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: über die anerkannten Zuchtorganisationen an die Beitragsberechtigten; beitragsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist.</li> </ul> <p><sup>4</sup> ...<sup>13</sup></p> <p><sup>5</sup> Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Beiträge je Organisation beziehungsweise je Unternehmen sowie je Massnahme.</p>	<p><i>Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung</i></p> <p><sup>1</sup> Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von:             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Schweizer Rassen,</li> <li>2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird;</li> </ul> </li> <li>b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b<sup>bis</sup> Absatz 2;</li> <li>c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtetem Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.</p>
<p>-</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 23b</i></p> <p><b>2. Abschnitt: Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für den Betrieb nationaler Genbanken</b></p>

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 697).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<sup>10</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<sup>12</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<sup>13</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<p><b>Art. 23b<sup>14</sup></b> Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial</p> <p><sup>1</sup> Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden im Jahr 2023 insgesamt höchstens 900 000 Franken und ab dem Jahr 2024 insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a);</li> <li>b. die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> An anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte von den Mitteln nach Absatz 1 höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4</i></p> <p>Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken</p> <p><sup>1</sup> Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.</p>
<p>-</p>	<p><i>Art. 23b<sup>bis</sup> Betrieb nationaler Genbanken</i></p> <p><sup>1</sup> Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).</p> <p><sup>2</sup> Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Besamungsstationen.</li> <li>b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart.</p> <p><sup>5</sup> Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren.</li> <li>b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson,</li> <li>2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung,</li> </ul> </li> </ul>

<sup>14</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

	<p>3. Art und Umfang des Kryomaterials,  4. die Herstellungsprotokolle,  5. die Lagerorte und -verteilung.</p>
-	<p><i>Art. 23b<sup>ter</sup></i> Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial</p> <p><sup>1</sup> Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden;</li> <li>b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht;</li> </ul> <p><sup>3</sup> Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart.</p> <p><sup>5</sup> Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p>
-	<p><b>3. Abschnitt: Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen, deren Status kritisch oder gefährdet ist</b></p>

<p><b>Art. 23c<sup>15</sup></b> Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p> <p><sup>1</sup> Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <table border="0"> <tr> <td>a.</td> <td>die Rindviehgattung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>je männliches Tier</td> <td>856.80 Franken</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>je weibliches Tier</td> <td>714 Franken</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>die Equidengattung: je weibliches Tier</td> <td>500 Franken</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>die Schweinegattung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>je männliches Tier</td> <td>357 Franken</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>je weibliches Tier</td> <td>392.70 Franken</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>die Schafgattung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>je männliches Tier</td> <td>242.80 Franken</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben</td> <td>178.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben</td> <td>121.40 Franken</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>die Ziegengattung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>je männliches Tier</td> <td>242.80 Franken</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben</td> <td>142.80 Franken</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben</td> <td>121.40 Franken</td> </tr> </table>	a.	die Rindviehgattung:		1.	je männliches Tier	856.80 Franken	2.	je weibliches Tier	714 Franken	b.	die Equidengattung: je weibliches Tier	500 Franken	c.	die Schweinegattung:		1.	je männliches Tier	357 Franken	2.	je weibliches Tier	392.70 Franken	d.	die Schafgattung:		1.	je männliches Tier	242.80 Franken	2.	je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben	178.50 Franken	3.	je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben	121.40 Franken	e.	die Ziegengattung:		1.	je männliches Tier	242.80 Franken	2.	je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben	142.80 Franken	3.	je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben	121.40 Franken	<p><i>Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6</i></p> <p>Höhe der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <table border="0"> <tr> <td>f.</td> <td>die Honigbienengattung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>je Königin</td> <td>285.60 Franken</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>je Drohnenkönigin</td> <td>285.60 Franken</td> </tr> </table> <p><sup>5</sup> Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p>	f.	die Honigbienengattung:		1.	je Königin	285.60 Franken	2.	je Drohnenkönigin	285.60 Franken
a.	die Rindviehgattung:																																																						
1.	je männliches Tier	856.80 Franken																																																					
2.	je weibliches Tier	714 Franken																																																					
b.	die Equidengattung: je weibliches Tier	500 Franken																																																					
c.	die Schweinegattung:																																																						
1.	je männliches Tier	357 Franken																																																					
2.	je weibliches Tier	392.70 Franken																																																					
d.	die Schafgattung:																																																						
1.	je männliches Tier	242.80 Franken																																																					
2.	je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben	178.50 Franken																																																					
3.	je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben	121.40 Franken																																																					
e.	die Ziegengattung:																																																						
1.	je männliches Tier	242.80 Franken																																																					
2.	je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben	142.80 Franken																																																					
3.	je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben	121.40 Franken																																																					
f.	die Honigbienengattung:																																																						
1.	je Königin	285.60 Franken																																																					
2.	je Drohnenkönigin	285.60 Franken																																																					

<sup>15</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<p><b>Art. 23d<sup>16</sup></b> Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p> <p><sup>1</sup> Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:</p> <p>c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen;</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreitet:</p> <p>a. bei Rassen mit kritischem Status: 30 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 10 000 weibliche Herdebuchtiere der Equiden-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung;</p> <p>b. bei Rassen mit gefährdetem Status: 15 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 7 500 weibliche Herdebuchtiere der Equiden-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung.</p>	<p><i>Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4</i></p> <p>Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen</p> <p><sup>1</sup> Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:</p> <p>c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und;</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.</p> <p>b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.</p> <p>c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.</p> <p>d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.</p>
<p>-</p>	<p><i>Art. 23e</i> Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen</p> <p><sup>1</sup> Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen:</p> <p>a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist;</p> <p>b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;</p> <p>c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann;</p> <p>d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde,</p>

<sup>16</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

	<p>wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und</p> <p>e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in der Referenzperiode belegt wurde,</li><li>2. im Herdebuch eingetragen ist, und</li><li>3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienenengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.</p>
--	---

<p><b>Art. 23<sup>e17</sup></b> Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p> <p><sup>1</sup> Wer Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Beiträge erhalten möchte.</p> <p><sup>2</sup> Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung.</p> <p><sup>3</sup> Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Pro Tier und Referenzperiode darf die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die anerkannte Zuchtorganisation richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.</p> <p><sup>5</sup> Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p> <p><sup>6</sup> Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.</p>	<p><i>Art. 23f</i> <i>Bisheriger Art. 23e</i></p> <p><i>Art. 23f Abs. 1<sup>bis</sup>, 3, 4 und 5</i></p> <p>1<sup>bis</sup> Beitragsberechtigt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist;</li> <li>b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist;</li> </ul> <p><sup>3</sup> Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienenendrohenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.</p> <p><sup>5</sup> Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienenendrohenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p>
<p><b>6. Abschnitt: Beiträge für Forschungsprojekte</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 25</i> <b>5. Kapitel: Beiträge für Forschungsprojekte</b></p>

<sup>17</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<p><b>Art. 25<sup>18</sup></b>  <sup>1</sup> Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen im Jahr 2023 insgesamt höchstens 100 000 Franken und ab dem Jahr 2024 insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.<sup>19</sup></p>	<p><i>Art. 25 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup></i>  <sup>1</sup> Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt.  <sup>1bis</sup> Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.</p>																					
<p><b>6a. Abschnitt:<sup>20</sup> Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 25a</i>  <b>6. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</b></p>																					
<p><b>7. Abschnitt:          Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 26</i>  <b>7. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen</b></p>																					
<p><b>8. Abschnitt:          Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 31</i>  <b>8. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente</b></p>																					
<p><b>9. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 36</i>  <b>9. Kapitel: Schlussbestimmungen</b></p>																					
<p><b>1. Rindviehzucht</b></p> <table border="1" data-bbox="161 938 981 1098"> <thead> <tr> <th>Art. 15</th> <th>Stichtag/Referenzperiode</th> <th>Frist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abschluss der Laktation</td> <td>16. Dezember bis 31. März</td> <td>15. April</td> </tr> <tr> <td>Abschluss der Laktation</td> <td>1. April bis 30. Juni</td> <td>15. Juli</td> </tr> <tr> <td>Abschluss der Laktation</td> <td>1. Juli bis 30. September</td> <td>15. Oktober</td> </tr> <tr> <td>Abschluss der Laktation</td> <td>1. Oktober bis 15. Dezember</td> <td>20. Dezember</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>5. Ziegen- und Milchschaftzucht</b></p> <table border="1" data-bbox="161 1185 981 1248"> <thead> <tr> <th>Art. 19</th> <th>Stichtag/Referenzperiode</th> <th>Frist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abschluss der Laktation</td> <td>1. Dezember bis 30. November</td> <td>15. Dezember</td> </tr> </tbody> </table>	Art. 15	Stichtag/Referenzperiode	Frist	Abschluss der Laktation	16. Dezember bis 31. März	15. April	Abschluss der Laktation	1. April bis 30. Juni	15. Juli	Abschluss der Laktation	1. Juli bis 30. September	15. Oktober	Abschluss der Laktation	1. Oktober bis 15. Dezember	20. Dezember	Art. 19	Stichtag/Referenzperiode	Frist	Abschluss der Laktation	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember	<p>Anhang 1 wird wie folgt geändert:          Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».</p>
Art. 15	Stichtag/Referenzperiode	Frist																				
Abschluss der Laktation	16. Dezember bis 31. März	15. April																				
Abschluss der Laktation	1. April bis 30. Juni	15. Juli																				
Abschluss der Laktation	1. Juli bis 30. September	15. Oktober																				
Abschluss der Laktation	1. Oktober bis 15. Dezember	20. Dezember																				
Art. 19	Stichtag/Referenzperiode	Frist																				
Abschluss der Laktation	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember																				

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 697).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758).

<sup>20</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 697).

## Schlachtviehverordnung, SV (916.341)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2, 22 Absatz 4, 49, 51 Absatz 1 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup></p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2, 22 Absatz 4, 49, 51 Absatz 1, 177 und 180 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup>,</p>
<p><b>Art. 16b</b> Übertragung nicht ausgenützter Kontingentsanteile Das BLW kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen einer Fleischkategorie auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Menge mindestens 500 kg und höchstens 5 Prozent der zugeteilten und zur Ausnützung übertragenen Kontingentsanteile beträgt; und</li> <li>b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.</li> </ol>	<p><i>Art. 16b</i> Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und</li> <li>b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.</li> </ol>
<p><b>Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2</b> <sup>1</sup> Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an anerkannte Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder</li> </ol> <p><sup>2</sup> Das BLW anerkennt eine Verkaufsstelle, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gewerbsmässig ausschliesslich Koscherfleisch und daraus hergestellte Fleischerzeugnisse verkauft und mit einem Verkaufsladen oder -stand der Öffentlichkeit zugänglich ist;</li> <li>b. dafür sorgt, dass an gut sichtbarer Stelle der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist; der Hinweis muss mindestens in einer Amtssprache abgefasst sein, die von der Hauptbevölkerung der Ortschaft verstanden wird.</li> </ol>	<p><i>Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2</i> <sup>1</sup> Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder</li> </ol> <p><sup>2</sup> Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind;</li> <li>b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;</li> <li>c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist:</li> </ol>

<sup>1</sup> SR 910.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und</li> <li>2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.</li> </ol>
<p><b>Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an anerkannte Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder</li> </ol> <p><sup>2</sup> Das BLW anerkennt eine Verkaufsstelle, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gewerbsmässig ausschliesslich Halalfleisch und daraus hergestellte Fleischerzeugnisse verkauft und mit einem Verkaufsladen oder -stand der Öffentlichkeit zugänglich ist;</li> <li>b. dafür sorgt, dass an gut sichtbarer Stelle der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist; der Hinweis muss mindestens in einer Amtssprache abgefasst sein, die von der Hauptbevölkerung der Ortschaft verstanden wird.</li> </ol>	<p><i>Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2</i></p> <p><sup>1</sup> Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder</li> </ol> <p><sup>2</sup> Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind;</li> <li>b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;</li> <li>c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und</li> <li>2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.</li> </ol> </li> </ol>
<p><b>Art. 19 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode (Kalenderjahr) zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008<sup>2</sup> beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008<sup>2</sup> beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.</p>

<sup>2</sup> SR 632.421.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 23</b> Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere</p> <p>Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind dem BLW auf dem dafür vorgesehenen Formular bis spätestens zum 15. August vor Beginn der Kontingentsperiode einzureichen.</p>	<p><i>Art. 23</i> Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.</p>
<p><b>Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b</b></p> <p><sup>1</sup> Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>3</sup> der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist.</p> <p><sup>2</sup> Die Bescheinigung muss:</p> <p>b. dem Formular in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 810/2008 der Kommission vom 11. August 2008<sup>4</sup> zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch (Neufassung) entsprechen;</p>	<p><i>Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b</i></p> <p><sup>1</sup> Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>3</sup> der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist.</p> <p><sup>2</sup> Die Bescheinigung muss:</p> <p>b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden;</p> <p><sup>2bis</sup> Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.</p>

<sup>3</sup> SR 631.0

<sup>4</sup> ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 3

## Höchstbestandesverordnung, HBV (916.344)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 4 Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften</i> Bei Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften gelten die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 einzeln für jeden beteiligten Betrieb.</p>	<p><i>Art. 4</i> Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.</p>
<p><i>Art. 5 Abs. 2</i> <sup>2</sup> Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffern 2.1.4 und 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> einzuhalten.</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 2</i> <sup>2</sup> Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> einzuhalten.</p>
<p><i>Art. 21</i> Die zuständigen kantonalen Behörden bewilligen Neu- und Umbauten maximal für die Bestände nach den Artikeln 2 und 3, es sei denn, das BLW hat vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 einen höheren Bestand bewilligt.</p>	<p><i>Art. 21</i> Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.</p>

<sup>1</sup> SR 910.13

## Milchpreisstützungsverordnung, MSV (916.350.2)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 1c<sup>1</sup></b> Zulage für verkäste Milch</p> <p><sup>1</sup> Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p>	<p><i>Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milchausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p>
<p><b>Art. 2</b> Zulage für Fütterung ohne Silage</p> <p><sup>1</sup> Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:<sup>3</sup></p>	<p><i>Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p><sup>1</sup> Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:</p>
<p><b>Art. 2a<sup>4</sup></b> Zulage für Verkehrsmilch</p> <p><sup>1</sup> Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.<sup>5</sup></p>	<p><i>Art. 2a Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV<sup>6</sup> in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.</p>

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 902).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

<sup>4</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 790).

<sup>6</sup> SR 817.02

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 3</b> Gesuche</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.<sup>7</sup></p> <p><sup>2</sup> Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.<sup>8</sup></p> <p><sup>4</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.<sup>9</sup></p> <p><sup>5</sup> Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</li> <li>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</li> <li>c. den Entzug einer Ermächtigung.<sup>10</sup></li> </ol>	<p><i>Art. 3 Gesuche</i></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</li> <li>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</li> <li>c. den Entzug einer Ermächtigung.</li> </ol>
<p><b>Art. 6<sup>11</sup></b> Auszahlungs- und Buchführungspflicht</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</li> <li>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</li> </ol>	<p><i>Art. 6</i> Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.</p>

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

<sup>9</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

<sup>10</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 8</b> Aufzeichnung und Meldung der Produktionsdaten</p> <p><sup>2</sup> Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzentin und Produzent gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden.<sup>12</sup></p>	<p><i>Art. 8 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>
<p><b>Art. 9</b> Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten</p> <p><sup>3</sup> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.<sup>13</sup></p>	<p><i>Art. 9 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>3</sup> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;</li> <li>b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,</li> </ul> <p><sup>3bis</sup> Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>
	<p><i>Art. 11a</i> Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch</p> <p>Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.</p>

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5883).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5883).

**Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, IdTVD-V (916.404.1)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 25</b>      Abs. 3 und 4</p> <p><sup>3</sup> Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG bis 1 Jahr nach dem Tod eines Tiers telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Berichtigung von Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben c–e, Ziffer 2 Buchstaben c–e sowie Ziffer 3 Buchstaben b und c sind die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einzureichen.</p>	<p><b>Art. 25</b>      Abs. 3 und 4</p> <p><sup>3</sup> Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.</p> <p><sup>4</sup> Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.</p>
<p><b>Art. 33</b>      Allgemeine Berechtigung</p> <p><sup>1</sup> Jede Person kann in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Daten, die sie betreffen;</li> <li>b. Daten zu Tierhaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit,</li> <li>2. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status,</li> <li>3. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus;</li> </ul> </li> <li>c. Daten zu einzelnen Tieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Tiergeschichte,</li> <li>2. Tierdetail,</li> <li>3. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum,</li> <li>4. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum,</li> <li>5. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>2</sup> Die TVD-Nummer der Tierhaltung dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b. Die Identifikationsnummer des Tiers oder die Mikrochipnummer des Tiers dienen als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten nach Absatz 1 Buchstabe c. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.</p>	<p><b>Art. 33</b>      Zugriff auf eigene Daten</p> <p>Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 35</b> Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste</p> <p><sup>1</sup> Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV;</li> <li>b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind;</li> <li>c. Name, Adresse und kantonale Identifikationsnummer von Tierhalterinnen und Tierhaltern;</li> <li>d. Identifikationsnummern auf den Ohrmarken, die von der Identitas AG an die Mitglieder der betreffenden Organisation geliefert worden sind;</li> <li>e. für Tiere der Rindergattung, Büffel, Bisons sowie Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: Tiergeschichte und Tierdetail sämtlicher Tiere, die in den Tierhaltungen der Mitglieder stehen oder gestanden sind;</li> <li>f. für Tiere der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 zu den Tiergruppen, die in den Tierhaltungen der Mitglieder stehen oder gestanden sind;</li> <li>g. für Equiden: Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie Tierdetail, Tiergeschichte und Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 sämtlicher Equiden, die bei der betreffenden Organisation eingetragen sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in die übrigen Daten nach den Artikeln 13–21 ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und diese verwenden, sofern die Mitglieder dazu in der TVD ihre Zustimmung gegeben haben.</p>	<p><b>Art. 35</b> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 36</b> Abs. 1 Bst. b</p> <p><sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identitätsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.</li> </ul>	<p><b>Art. 36</b> Abs. 1 Bst. b</p> <p><sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.</li> </ul>
	<p><b>Art. 38a</b> Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person</p> <p><sup>1</sup> Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache;</li> </ul>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung;</p> <p>c. Daten zu den folgenden Tieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart: Identifikationsnummern der Tiere, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>– in der Tierhaltung stehen</li> <li>– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder</li> <li>– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,</li> </ul> </li> <li>2. bei Tieren der Schweineart: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers;</li> <li>b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers;</li> <li>c. Tierdaten zu den Equiden.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.</p>
	<p><b>Art. 38b</b> Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer</p> <p><sup>1</sup> Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit;</li> <li>b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status;</li> <li>c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Tiergeschichte;</li> <li>b. Tierdetail;</li> <li>c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum;</li> </ol>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum;</p> <p>e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.</p> <p><sup>3</sup> Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.</p>
<p><b>Art. 39</b> Dritte</p> <p><sup>1</sup> Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.</p> <p><sup>2</sup> Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><b>Art. 39</b> Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke</p> <p><sup>1</sup> Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.</p> <p><sup>2</sup> Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<p><b>Anhang 2 Ziffer 6</b></p> <p>6 Erfassung neuer Organisationen Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes 250.–</p>	<p><b>Anhang 2 Ziffer 6</b></p> <p>6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–</p>

**Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 10a</b> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:</p> <p>a. Stickstoff: um mindestens 20 Prozent;</p>	<p><i>Art. 10a Bst. a</i></p> <p>Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:</p> <p>a. Stickstoff: um mindestens 15 Prozent;</p>

**Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, GebV-BLW (910.11)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Anhang 1, Ziff. 8.6 und 8.7</b> ...</p>	<p><b>Anhang 1, Ziff. 8.6 und 8.7</b></p> <p style="text-align: right;">Franken</p> <p>8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln)<sup>1</sup>, Gebühr pro Sendung. <span style="float: right;">50</span></p> <p>8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln). <span style="float: right;">Tatsächliche Ausgaben</span></p>

---

<sup>1</sup> SR 916.307.1

## Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage										
<p><i>Art. 4b Abs. 1</i></p> <p>1 Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7 Teil A Ziffer 1 und Teil B;</li> <li>c. nicht biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte nach Anhang 7 Teil A Ziffer 2, sofern sie ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden;</li> </ul>	<p><i>Art. 4b Abs. 1</i></p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7;</li> <li>c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.</li> </ul>										
<p><i>Anhang 2 (Art. 2)</i></p> <p><b>Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</b></p> <p>Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden.</p> <p>Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007 bleiben vorbehalten.</p>	<p><i>Anhang 2 (Art. 2)</i></p> <p><b>Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</b></p> <p>Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden.</p> <p>Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.</p> <table border="1" data-bbox="1115 890 1928 959"> <thead> <tr> <th data-bbox="1115 890 1440 959">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1440 890 1928 959">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1115 959 1928 1034"><b>2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1115 1034 1928 1074"><i>Folgende Einträge sollen ergänzt werden</i></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1115 1074 1440 1166">Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td> <td data-bbox="1440 1074 1928 1166">Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1115 1166 1440 1203">Kaliumchlorid</td> <td data-bbox="1440 1166 1928 1203">nur natürlichen Ursprungs</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften	<b>2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</b>		<i>Folgende Einträge sollen ergänzt werden</i>		Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.	Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften										
<b>2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</b>											
<i>Folgende Einträge sollen ergänzt werden</i>											
Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.										
Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs										

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																																											
<p><i>Anhang 3 (Art. 3)</i>  <b>Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</b></p> <p><b>Teil A:  Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger</b></p> <table border="1" data-bbox="163 496 981 683"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Code</th> <th rowspan="2">Bezeichnung</th> <th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <th>pflanzlichen Ursprungs</th> <th>tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E 551</td> <td>Siliciumdioxid</td> <td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td> <td>nur für Aromastoffe zulässig</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Teil B:  Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</b></p> <p><b>1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</b></p> <table border="1" data-bbox="163 1050 981 1289"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung</th> <th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <th>pflanzlichen Ursprungs</th> <th>tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Essigsäure/Essig</td> <td>nicht zulässig</td> <td>nur aus biologischer Produktion zulässig für Fischverarbeitung, nur aus biotechnologischer Quelle, nicht mit oder aus GVO hergestellt</td> </tr> </tbody> </table>	Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	nur für Aromastoffe zulässig	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Essigsäure/Essig	nicht zulässig	nur aus biologischer Produktion zulässig für Fischverarbeitung, nur aus biotechnologischer Quelle, nicht mit oder aus GVO hergestellt	<p><i>Anhang 3 (Art. 3)</i>  <b>Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</b></p> <p><b>Teil A:  Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger</b></p> <table border="1" data-bbox="1111 520 1928 608"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Code</th> <th rowspan="2">Bezeichnung</th> <th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <th>pflanzlichen Ursprungs</th> <th>tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><i>Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</i></td> </tr> <tr> <td>E 551</td> <td>Siliciumdioxid</td> <td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td> <td>nur für Aromastoffe zulässig</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Teil B:  Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</b></p> <p><b>1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</b></p> <table border="1" data-bbox="1111 1126 1928 1214"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung</th> <th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <th>pflanzlichen Ursprungs</th> <th>tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i></td> </tr> <tr> <td>Essigsäure/Essig</td> <td>nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td> <td>nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td> </tr> </tbody> </table>	Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	<i>Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</i>				E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.	nur für Aromastoffe zulässig	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	<i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i>			Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Code			Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																																								
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																																										
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	nur für Aromastoffe zulässig																																									
Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																																											
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																																										
Essigsäure/Essig	nicht zulässig	nur aus biologischer Produktion zulässig für Fischverarbeitung, nur aus biotechnologischer Quelle, nicht mit oder aus GVO hergestellt																																										
Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																																										
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																																									
<i>Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</i>																																												
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.	nur für Aromastoffe zulässig																																									
Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																																											
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																																										
<i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i>																																												
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig																																										

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Hopfenextrakt            nur für antimikrobielle    nicht zulässig Zwecke bei der Zuckerherstellung zulässig</p> <p>                                  wenn verfügbar aus biologischer Produktion</p> <p>Pinienharzextrakt        nur für antimikrobielle    nicht zulässig Zwecke bei der Zuckerherstellung zulässig</p> <p>                                  wenn verfügbar aus biologischer Produktion</p> <p><b>Teil C:</b> <b>Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b></p> <hr/> <p>Zutat                            Besondere Bedingungen und Einschränkungen</p> <hr/>	<p>Hopfenextrakt            nur für antimikrobielle    nicht zulässig Zwecke zulässig</p> <p>                                  wenn verfügbar aus biologischer Produktion</p> <p>Pinienharzextrakt        nur für antimikrobielle    nicht zulässig Zwecke zulässig</p> <p>                                  wenn verfügbar aus biologischer Produktion</p> <p><b>Teil C:</b> <b>Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b></p> <hr/> <p>Zutat                            Besondere Bedingungen und Einschränkungen</p> <hr/> <p><i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i> Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel    Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen verwendet werden dürfen.        Standard zertifiziert</p>
<p><i>Anhang 3b (Art. 3c)</i></p> <p><b>Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft</b></p> <p>Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.</p> <p>Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220, ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der</p>	<p><i>Anhang 3b (Art. 3c)</i></p> <p><b>Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft</b></p> <p>Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) <b>2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.</b></p>

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 – Vernehmlassung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S 1.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220, ABl. L 437 vom 28.12.2020, S 1.</p>	<p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) <b>2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</b></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																								
<p><i>Anhang 6 (Art. 4a Abs. 2)</i></p> <p><b>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich</b></p> <p><b>1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)</b></p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe E Ziffern 3, 4 und 5 DZV sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- und der Schafgattung, die nicht unter Artikel 73 Buchstaben c und d DZV fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.</p> <p><b>2. Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung</b></p> <p>Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe E Ziffer 6 DZV sind einzuhalten.</p> <table border="1" data-bbox="161 651 981 959"> <thead> <tr> <th>Tiere</th> <th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m<sup>2</sup>/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>2,8</td> </tr> <tr> <td>Zuchteber</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td> <td>1,65</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td> <td>1,10</td> </tr> <tr> <td>Abgesetzte Ferkel</td> <td>0,80</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel</b></p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B DZV sind einzuhalten.</p>	Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier	Nicht säugende Zuchtsauen	2,8	Zuchteber	10	Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65	Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10	Abgesetzte Ferkel	0,80	<p><i>Anhang 6 (Art. 4a Abs. 2)</i></p> <p><b>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich</b></p> <p><b>1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)</b></p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.</p> <p><b>2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung</b></p> <p>Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</p> <table border="1" data-bbox="1111 628 1930 938"> <thead> <tr> <th>Tiere</th> <th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m<sup>2</sup>/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>2,8</td> </tr> <tr> <td>Zuchteber</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td> <td>1,65</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td> <td>1,10</td> </tr> <tr> <td>Abgesetzte Ferkel</td> <td>0,80</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel</b></p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</p>	Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier	Nicht säugende Zuchtsauen	2,8	Zuchteber	10	Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65	Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10	Abgesetzte Ferkel	0,80
Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier																								
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8																								
Zuchteber	10																								
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65																								
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10																								
Abgesetzte Ferkel	0,80																								
Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier																								
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8																								
Zuchteber	10																								
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65																								
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10																								
Abgesetzte Ferkel	0,80																								

Anhang 7 ((Art. 4b Abs. 1 Bst. b und c)

**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe**

**Teil A**

**Futtermittel-Ausgangsprodukte**

**1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**

- Kohlenaurer Muschelkalk
- Kohlenaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)
- Lithothamnium
- Calciumgluconat
- Calciumcarbonat
- Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)
- Magnesiumsulphat
- Magnesiumchlorid
- Magnesiumcarbonat
- Monocalciumphosphat, entfluoriert
- Dicalciumphosphat, entfluoriert
- Calcium-Magnesiumphosphat
- Magnesiumphosphat
- Mononatriumphosphat
- Calcium-Natriumphosphat
- Natriumchlorid
- Natriumbicarbonat
- Natriumcarbonat
- Natriumsulphat
- Kaliumchlorid

Anhang 7

(Art. 4b Abs. 1 Bst. b und c)

**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe**

Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.

**Teil A**

**Futtermittel-Ausgangsprodukte**

**1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlenaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlenaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magnesiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphosphat	
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat	
11.3.8	Magnesiumphosphat	
11.3.10	Mononatriumphosphat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	
11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	

**2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte**

Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden:

- *Saccharomyces cerevisiae*
- *Saccharomyces carlsbergensis*

11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	
<b>2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte</b>		
Nummer im Katalog Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> oder <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind  Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe  Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
	Gewürze	2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und

**Teil B  
Futtermittelzusatzstoffe**

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anforderungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011. Die Kategorien und Funktionsgruppen sind den Anhängen 2 und 6.1 der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entnommen.

**1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe**

*Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:*

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
E 200	1a	Sorbinsäure	
E 236	1a	Ameisensäure	
E 237	1a	Natriumformiat	
E 260	1a	Essigsäure	
E 270	1a	Milchsäure	
E 280	1a	Propionsäure	
E 330	1a	Zitronensäure	

*Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:*

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
1b306(i)	1b	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	1b	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterrationsration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;

**Teil B  
Futtermittelzusatzstoffe**

**1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe**

*Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:*

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	
1a260	Essigsäure	
1a270	Milchsäure	
1k280	Propionsäure	
1a330	Zitronensäure	

*Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:*

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	

<i>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel:</i>			1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	
Code	Kategorie/ Stoff Funktionsgruppe	Beschreibung, Verwendungsbedingungen	<i>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel</i>		
E 412	1	Guarkernmehl	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 535	1	Natriumferrocyanid Höchstgehalt: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)	E 535	Natriumferrocyanid	Höchst dosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E 551b	1	Kolloidales Siliziumdioxid	E551b	Kolloidales Siliziumdioxid	
E 551c	1	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558	1	Bentonit	1m558i	Bentonit	
E 559	1	Kaolinit-Tone, asbestfrei	E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E 560	1	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E 561	1	Vermiculit	E562	Sepiolit	
E 562	1	Sepiolit	1g568	Natrolith-Phonolith	
E 566	1	Natrolith-Phonolith	<i>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:</i>		
1g568	1	Klinoptilith sedimentärer Herkunft	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 599	1	Perlit	1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen
<i>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:</i>			1k236	Ameisensäure	
Code	Kategorie/ Stoff Funktionsgruppe	Beschreibung, Verwendungsbedingungen	1k237	Natriumformat	
E236	1k	Enzyme, Mikroorganismen Für Silage nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist	1k280	Propionsäure	
E237	1k	Ameisensäure	1k281	Natriumpropionat	
E280	1k	Natriumformat			
E281	1k	Propionsäure			
E281	1k	Natriumpropionat			

**2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe**

Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

Code	Kategorie/ Stoff Funktionsgruppe	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen
2b	<i>Castanea sativa</i> Mill.: Edelkastanienholzextrakt	

**3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe**

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Code	Kategorie/ Stoff Funktionsgruppe	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
3a	Vitamine und Provitamine	<ul style="list-style-type: none"> <li>– aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen</li> <li>– falls synthetisch gewonnen, dürfen für Monogastriden nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</li> <li>– falls synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer nur Vitamine A, D und E, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</li> </ul>
3a	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs

**2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe**

Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt ( <i>Castanea sativa</i> Mill.)

**3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe**

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a	Vitamine und Provitamine	<p>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen</p> <p>Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.</li> <li>— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</li> </ul>

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente				3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs
Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen	Funktionsgruppe: b) Spurenelemente		
				Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E1 Eisen	3b	– Eisen(III)-oxid – Eisen(II)-carbonat – Eisen(II)-sulphat, Heptahydrat – Eisen(II)-sulphat, Monohydrat		3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
E2 Jod	3b	– Kalziumjodat, Anhydrid – Kaliumjodid – Gecoatete Granulat- Zubereitung aus Kalziumjodat, wasserfrei		3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
E3 Kobalt	3b	– Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat – Kobalt(II)-carbonat – Kobalt(II)-carbonathydroxid (2:3)-Monohydrat – Gecoatetes Kobalt(II)- carbonathydroxid (2:3)- Monohydrat-Granulat – Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat		3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
E4 Kupfer	3b	– basisches Kupfer(II)- carbonat, Monohydrat – Kupfer(II)-oxid – Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat – Dikupferchloridtrihydroxid		3b201	Kaliumjodid	
E5 Mangan	3b	– Mangan(II)-carbonat – Manganoxid – Mangan(II)-sulfat, Monohydrat		3b202	Kalziumjodat, wasserfrei	
E6 Zink	3b	– Zinkoxid – Zinksulphat, Monohydrat – Zinksulphat, Heptahydrat – Zinkchlorid hydroxid Monohydrat		3b203	Gecoatetes Kalziumjodat- Granulat, wasserfrei	
E7 Molybdän	3b	– Natriummolybdat		3b302	Cobalt(II)carbonat	
E8 Selen	3b	– Natriumselenat – Natriumselenit Selen in organischer Form aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> (inaktivierte Selenhefe)		3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)- Monohydrat	
				3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat- Granulat	
				3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
				3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy- Monohydrat	
				3b404	Kupfer(II)-oxid	
				3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
				3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
				3b502	Mangan(II)-oxid	
				3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
				3b603	Zinkoxid	
				3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
				3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
				3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	

	3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
	3b801	Natriumselenit	
	3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat	
	3b803	Natriumselenat	
	3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	
	3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert	
	3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert	
	3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert	
<b>4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe</b>			
Code	Funktionsgruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
4a, 4b, 4c, 4d		Enzyme und Mikroorganismen in der Kategorie «zootechnische Zusatzstoffe».	
<b>4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe</b>			
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen		

**Geltendes Recht**

**Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion**

**1. Informationen über Unternehmenskontrollen**

Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen					Anzahl regulärer Kontrollen					Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen					Kontrollen insgesamt					
		Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	

Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen					Anzahl analysierter Proben					Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen				
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten oder Verstösse <sup>(1)</sup>					Anzahl Massnahmen in Bezug auf die nichtkonforme Partie oder Erzeugung <sup>(2)</sup>					Anzahl Massnahmen gegen das Unternehmen <sup>(3)</sup>				
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

- (1) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, die den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und/oder zur Anwendung einer Massnahme geführt haben.
  - (2) Bei Feststellung einer Unregelmässigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, bei der die Zertifizierungsstelle sicherstellt, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmässigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die biologische Produktion erfolgt.
  - (3) Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstosses oder eines Verstosses mit Langzeitwirkung, bei dem die Zertifizierungsstelle dem betreffenden Unternehmen die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der für den Vollzug zuständigen Behörde vereinbarte Dauer untersagt.
- \* «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.
- \*\* «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.
- \*\*\* «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen

**Vernehmlassungsverlose** Anhang 12 (Art. 4e)

**Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion**

**Informationen über Unternehmenskontrollen**

Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle					Anzahl regulärer Kontrollen					Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen					Kontrollen insgesamt				
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***
Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen					Anzahl analysierter Proben					Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen									
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***					
Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstöße – GESAMT <sup>(1)</sup>					Anzahl Vermarktungsaufgaben (betreffend den Biostatus von Produkten) <sup>(2)</sup>					Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben <sup>(3)</sup>									
	Landwirtschaftliche Produzenten *					Landwirtschaftliche Produzenten *					Landwirtschaftliche Produzenten *									
Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstöße - GESAMT				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstöße A <sup>(4)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstöße B <sup>(4)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstöße C <sup>(4)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstöße D <sup>(4)</sup>			
	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstöße, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben.

(2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstöße, welche zu einer Vermarktungsaufgabe und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.

(3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstöße, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben.

(4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel

\* «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.

\*\* «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.

\*\*\* «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen

**Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV-WBF-UVEK (916.201)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 6</b> Massnahmen gegen das Auftreten von <i>Erwinia amylovora</i></p> <p><sup>1</sup> Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> auf Wirtspflanzen (Prävalenz) gering gehalten werden soll.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.</p>
<p><b>Art. 6</b> Massnahmen gegen das Auftreten von <i>Erwinia amylovora</i></p> <p><sup>4</sup> Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Photinia davidiana</i> Cardot und <i>Photinia nussia</i> Cardot verboten.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 4</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels</i></p> <p>Bisher nicht vorhanden</p>	<p><i>Art. 6a</i> Massnahmen gegen das Auftreten von <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani</p> <p><sup>1</sup> Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani Quaglino <i>et al.</i> auf Pflanzen von <i>Vitis</i> sp. gering gehalten werden soll.</p> <p><sup>2</sup> Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von <i>Vitis</i> sp. besitzt, die nachweislich von <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani Quaglino <i>et al.</i> befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.</p> <p><sup>3</sup> Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.<sup>4</sup> Betrifft das Auftreten von <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani Quaglino <i>et al.</i> eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</p>
<p><b>Anhang 5</b> Waren, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern verboten ist</p> <p>21. Pflanzen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. und <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot ex 0602.9091 ex 0602.9099 Alle Drittländer</p>	<p><i>Anhang 5 Ziff. 21</i> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht				Vernehmlassungsvorlage			
<b>Anhang 7</b> Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen				<i>Anhang 7 Ziff. 42 erhält die folgende neue Fassung:</i>			
Waren	Zolltarifnummer <sup>1</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen	Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda</i>	42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda</i>

<sup>1</sup> SR 632.10 Anhang

<sup>2</sup> SR 632.10 Anhang

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben,</li> <li>oder</li> <li>– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>	<p><i>candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben,</li> <li>oder</li> <li>– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>

## Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (916.307.1)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 1a</b> Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen Die Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.</p>	<p><i>Art. 1a</i> Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.</p>
<p><b>Art. 3</b> Verstärkte Kontrollen <sup>1</sup> Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel, deren Einfuhr verstärkten Kontrollen nach Artikel 58 FMV unterliegt. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. <sup>2</sup> Die Futtermittel, die in Anhang 4.2 Teil 1 aufgeführt sind, dürfen nur auf Voranmeldung über die Flughäfen Genf und Zürich eingeführt werden, wenn sie aus Ländern ausserhalb der EU in die Schweiz eingeführt werden. <sup>3</sup> Bei der Freigabe der kontrollierten Ware wird ein Begleitpapier nach Anhang 4.2 Teil 2 von der Kontrollstelle ausgefüllt, das die Ware bis zur Endverbraucherin oder zum Endverbraucher begleiten muss</p>	<p><i>Art. 3</i> <sup>1</sup> Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. <sup>2</sup> Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. <sup>3</sup> Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet wurde. <sup>4</sup> Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625<sup>1</sup> (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES)<sup>2</sup> auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793<sup>3</sup>, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. <sup>5</sup> Gegenstand der Kontrollen sind:</p>

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127, ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung), ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission, ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle;                      b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen.</p> <p><sup>6</sup> Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden.</p> <p><sup>7</sup> Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft<sup>4</sup> an.</p>
<p><b>Art. 8</b> Besondere Kennzeichnungsanforderungen für Einzelfuttermittel  <sup>1</sup> Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen:</p> <p>a. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; oder                      b. die Angaben, die der Katalog nach Artikel 9 FMV für das betreffende Einzelfuttermittel vorsieht.</p>	<p><i>Art. 8 Abs. 1</i>  <sup>1</sup> Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen:</p> <p>a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und                      b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.</p>
<p><b>Art. 9</b> Besondere zwingende Kennzeichnungsanforderungen an Mischfuttermittel                      e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder b in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 1 Bst. e</i>                      e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;</p>
	<p><b>Art. 23n</b> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...  <sup>1</sup> Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden.</p>

<sup>4</sup> SR 910.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage										
	2 Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.										
<b>Anhang 1.4, Titel</b> Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel)	<i>Anhang 1.4, Titel</i> Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen										
<b>Anhang 4.2</b> <b>Teil 1</b> <b>Futtermittel nichttierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen unterliegen</b> <table border="1" data-bbox="163 555 981 689"> <thead> <tr> <th>Vorgesehener Verwendungszweck: Futtermittel</th> <th>KN-Code<sup>5</sup></th> <th>Herkunftsland</th> <th>Gefahr</th> <th>Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">...</td> </tr> </tbody> </table> <b>Teil 2</b> <b>Begleitpapier für die Freigabe der verstärkten Kontrolle</b> <sup>1</sup> Das Begleitpapier für die Freigabe der verstärkten Kontrollen muss nach den Angaben nach Anhang II Teil 2 Abschnitt D der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 <sup>6</sup> erstellt werden. <sup>2</sup> In dieser Verordnung sind die Begriffe nach Absatz 1 wie folgt zu verstehen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. «Schweiz» anstatt «Europäische Union»;</li> <li>b. GGED als «schweizerisches Dokument für die Einfuhr».</li> </ol>	Vorgesehener Verwendungszweck: Futtermittel	KN-Code <sup>5</sup>	Herkunftsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)	...					<i>Anhang 4.2</i> <b>Teil 1</b> <b>Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen.</b> <p>Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793<sup>7</sup> aufgeführt sind.</p> <b>Teil 2</b> <b>Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen.</b> <p>Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind.</p>
Vorgesehener Verwendungszweck: Futtermittel	KN-Code <sup>5</sup>	Herkunftsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)							
...											

<sup>5</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen und ist dieser Code in der Warennomenklatur nicht weiter unterteilt, so wird der KN-Code mit dem Zusatz «ex-» wiedergegeben (beispielsweise «ex10 06 30»): Sollte nur für Basmatireis zum unmittelbaren menschlichen Verzehr gelten.

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten, Fassung gemäss ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37.

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission, ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89; zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/913, ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 1.